

SoSe2013

Veranstalter/in: **Alfred Kroll**

Titel der Veranstaltung: **Rechtliche Grundlagen für sonderpädagogische Arbeitsfelder**
1.02.085

Wochentag: **Dienstag** Zeit: **18-19** Raum: **A07 0-030 (H G)** Veranstaltungsform: **V** KP: **2**

BA-Sonderpädagogik: Modul AM 3 – Entwicklung und Entwicklungsbeeinträchtigung
Modulverantwortlicher: **Dr. Holger Lindemann**

Prüfungsleistungen

keine Prüfungsleistungen

Veranstaltungsinhalte:

Ich berate im Rahmen meiner Tätigkeit als Fachanwalt für Sozialrecht vorrangig Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind und aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung (z.B. Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom, Legasthenie, Dyskalkulie, Autismus, Down-Syndrom) vom Jugendamt, Sozialamt, Krankenkasse, Pflegekasse und Arbeitsamt Sozialleistungen zur Verwirklichung der **Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** sowie zur **Teilhabe am Arbeitsleben** gem. der §§ 1 ff. SGB IX begehren bzw. vor Gericht erstreiten müssen. Hierunter fallen z.B. Kostenübernahmebegehren für:

- Ambulante / stationäre Therapien (§ 35a KJHG / SG VIII)
- Ambulante / stationäre Eingliederungshilfe (§§ 53, 54 SGB XII)
- Ambulante / stationäre Pflegehilfe (§§ 61 ff. SGB XII / SGB XI)
- Früherkennung / Frühförderung (§ 30 SGB IX)
- Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Therapie-Tandem, Computer, PKW & § 31 SGB IX)
- Medizinische / berufliche Rehabilitationsmaßnahmen (§§ 26, 33 SGB IX).

Darüber hinaus berate ich **Angehörige von behinderten Menschen**, die von den Sozialleistungsbehörden aufgrund der voranstehend beantragten Hilfen u. a. zum Kostenersatz, zur Eigenbeteiligung oder zu übergeleiteten Unterhaltsansprüchen gem. der §§ 92, 93 SGB XII u. § 35a SGB VIII usw. verpflichtet bzw. herangezogen werden sollen.

Auch die **ambulanten / stationären Einrichtungen und sozialen Dienste**, die den behinderten Menschen Hilfe gewähren und ihrerseits Beratungsbedarf im Hinblick auf vertragliche Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit den Sozialleistungsbehörden haben (z.B. § 75 SGB XII, § 77 ff. SGB VIII), werden von mir beraten und im Streitfalle vor der Schiedsstelle oder vor Gericht vertreten. Ich bin überregional tätig und habe in den zurückliegenden 15 Jahren eine kontinuierliche sozialrechtliche Referententätigkeit für soziale und kirchliche Beratungsstellen ausgeübt. Darüber hinaus referiere ich regelmäßig für Behindertenverbände und Selbsthilfegruppen über aktuelle Sozialrechtsthemen.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen möchte ich zunächst einen allgemeinen Überblick über einschlägige Grundrechte (Art. 1, 3, 6, 20 GG i. V. m. den §§ 1 ff. SGB IX), sozialrechtliche Anspruchsnormen (SGB VIII, SGB XII) und Verfahrensrechte (SGB I, IX, X) von behinderten Kindern / Jugendlichen gegenüber den Jugend- und Sozialämtern geben insbesondere unter dem Aspekt eines Rechtsanspruchs auf ein **persönliches Budget** (§ 17 SGB IX) mit Wirkung vom 01.01.2008 geben. Des Weiteren soll das Verwaltungshandeln des Jugendamtes / Sozialamtes anhand von ausgewählten Gerichtsfällen (z. B. Fall Kevin / Bremen) unter dem Aspekt der sparsamen Verwendung von Sozialleistungen und aus der Sphäre der betroffenen Kinder / Jugendlichen (insbesondere ADS, LRS, Asperger-Syndrom, Hochbegabung), die im Hinblick auf eine **angemessene Schulbildung gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII und/oder § 35a SGB VIII** Hilfeleistungen in Form einer ambulanten / stationären Therapie oder eines Integrationshelfers begehren, dargestellt und dokumentiert werden. Hierbei soll insbesondere auf die praxisrelevante Frage eingegangen werden, ob behinderte Kinder / Jugendliche, bei denen die Landesschulbehörde einen sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt hat, vorrangig den Förderschulen zugewiesen werden müssen oder unter Berücksichtigung von Nachteilsausgleichsansprüchen ggü. Dem Jugendamt / Sozialamt einen Anspruch auf den Besuch einer Regelschule haben.

Die im Rahmen der Lehrveranstaltungen abzuhandelnden und zu besprechenden Urteile und Gesetzesmaterialien können eingesehen werden unter www.behindertemenschen.de